

Versetzungsordnung für die Grundschulabteilung der DSB Kairo

Versetzungsentscheidungen in der Grundschule sind pädagogische Entscheidungen, die die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Gesamtpersönlichkeit, des Leistungsbildes und des Leistungsvermögens der Schülerin treffen soll.

1 Versetzungsanforderungen

1.1

Von der Klassenstufe 1 in die Klassenstufe 2 rückt eine Schülerin ohne Versetzungsentscheidung auf.

Eine Wiederholung der Klassenstufe 1 ist auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Die Erziehungsberechtigten müssen vorher durch die Lehrkräfte pädagogisch beraten werden. Die Beratung ist aktenkundig zu machen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

Das Höchstalter von 8 Jahren sollte nicht überschritten werden, über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

Zeugnisbemerkung: „*Name* rückt in die Klassenstufe 2 auf.“

Wenn eine Schülerin in den Fächern Deutsch oder Mathematik mangelhafte Leistungen zeigt und die Eltern einer freiwilligen Wiederholung des 1. Schuljahres nicht zustimmen, kann die Klassenkonferenz durch Konferenzbeschluss eine Wiederholung des 1. Schuljahres anordnen.

Diese Wiederholung wird nicht als „Nichtversetzung“ gerechnet.

1.2

Von der Klassenstufe 2 in die Klassenstufe 3, von der Klassenstufe 3 in die Klassenstufe 4, von der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 finden Versetzungen statt.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn die Schülerin auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen ist.

Die Schülerin erhält dann die Zeugnisbemerkung: „versetzt/ nicht versetzt“

Das Höchstalter von 9 Jahren (Stufe 2),
von 10 Jahren (Stufe 3),
von 11 Jahren (Stufe 4) sollte nicht überschritten werden,
über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

1.3

Eine Schülerin kann auch dann versetzt werden, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen in Deutsch, Mathematik oder Englisch nur vorübergehend nicht für eine Versetzung ausreichen, dass die Schülerin aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein wird.

Die Schülerin erhält dann die Zeugnisbemerkung: „*Name* wird aus pädagogischen Gründen versetzt.“

1.4

Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

1.5

Die Jahreszeugnisse beziehen sich auf die Leistungen des gesamten Schuljahres.

2 Versetzungsrelevante Fächer

2.1 Klassenstufe 2 und 3: Deutsch, Mathematik, Arabisch

2.2 Klassenstufe 4: Deutsch, Mathematik, Englisch, Arabisch

3 Voraussetzungen für eine Versetzung

Die Schülerin wird versetzt, wenn kein „ungenügend“ (Note 6) und kein „mangelhaft“ (Note 5) in den versetzungsrelevanten Fächern (gemäß 2) gegeben wurde.

Die Versetzung wird auch ausgesprochen, wenn 1.3 von der Konferenz als gegeben angesehen wird.

Für die in arabischer Sprache unterrichteten Fächer gelten außerdem die Bestimmungen des ägyptischen Erziehungsministeriums.

4 Halbjahreszeugnisse

In den Halbjahreszeugnissen ist eine Gefährdung der Versetzung zu vermerken:

4.1
Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung: „Die Versetzung ist gefährdet“ (GNV1), wenn die Leistungen in mindestens einem der versetzungsrelevanten Fächer nur schwach ausreichend sind.

4.2
Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung „Die Versetzung ist sehr gefährdet“ (GNV2), wenn in der relevanten Fächergruppe (gemäß 2) einmal „ungenügend“ (Note 6) oder einmal „mangelhaft“ (Note 5) gegeben wurde.

4.3
Die Schülerin erhält die Zeugnisbemerkung „Die Schülerin muss die Schule verlassen, wenn sie das Ziel der Klasse nicht erreicht.“ (GNV3) bei drohender Nichtversetzung, wenn
a) die Klassenstufe bereits wiederholt wurde oder
b) die Altersgrenze überschritten wurde.

5 Freiwillige Wiederholung

5.1
Eine Schülerin kann das Schuljahr auf Antrag der Eltern freiwillig wiederholen.
Eine pädagogische Beratung der Erziehungsberechtigten muss erfolgt sein. Die Beratung ist aktenkundig zu machen.
Über den Antrag der Erziehungsberechtigten stimmt die Klassenkonferenz ab.
Den Vorsitz führt der/die Grundschulleiter/in.

5.2
Die freiwillige Wiederholung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist zulässig
am Ende des 1. Schuljahres sowie
während des 2., 3. und 4. Schuljahres nur zum Halbjahr.
Es müssen besondere Gründe für eine Wiederholung vorliegen.
Über Ausnahmeregelungen entscheidet der/die Grundschulleiter/in.

5.3
Die freiwillige Wiederholung wird im Zeugnis mit der Bemerkung versehen
„Name wiederholt freiwillig die Klassenstufe“

Es erfolgt kein Versetzungsvermerk im Jahreszeugnis.

5.4
Eine zweimalige Wiederholung einer Klassenstufe ist in der Grundschule nicht möglich.

6 Überspringen einer Klassenstufe:

In Ausnahmefällen können Schülerinnen während der Grundschulzeit einmal eine Klasse überspringen, wenn sie außergewöhnlich gute Leistungen erzielen.

Über das Überspringen entscheidet die Klassenkonferenz, die Erziehungsberechtigten müssen einverstanden sein. Die Bestimmungen für die arabischen Fächer müssen dabei bedacht werden.
Die soziale Reife des betreffenden Kindes muss bei der Entscheidung miteinbezogen werden. An der Klassenkonferenz können auch die Lehrkräfte der eventuell aufnehmenden Klasse teilnehmen.
Den Vorsitz führt der/die Grundschulleiter/in.

Stand: Konferenzbeschluss 20.06.08